



Schola Europaea
Büro des Generalsekretärs

Generalsekretariat

AZ: 2004-D-2010-de-1

Orig.: FR

Fassung: DE

BESCHLÜSSE DES OBERSTEN RATES DER EUROPÄISCHEN SCHULEN

28. September 2004

Brüssel

1. A-PUNKTE

Ernennung der Inspektoren/innen für den Kindergarten, Primarbereich und Sekundarbereich zum 1.9.2004 (2004-D-199-de-1)

Der Oberste Rat ernennt 10 Inspektoren/innen für den Kindergarten und Primarbereich

Belgien: Herr J.M. Marchand als Nachfolger von Frau Vergracht

Vereinigtes Königreich: Herr Towl als Nachfolger von Herrn Schenk

Schweden: Herr Ottoson-Perolov als Nachfolger von Frau Eriksson

Ungarn: Frau Szeszler

Lettland: Frau Zideluna

Litauen: Frau Juraitiené

Polen: Frau Mazur

Tschechische Republik: Frau Drapalova

Slowakei: Frau Marekova

Slowenien: Frau Sivec-Haskaj

Der Oberste Rat ernennt 9 Inspektoren/innen für den Sekundarbereich

Spanien: Herr Toboso als Nachfolger von Frau Iglesias

Niederlande: Herr Ensing als Nachfolger von Herrn Bagchus

Ungarn: Herr Karoly

Lettland: Frau Papule

Litauen: Frau Razmantiéne

Polen: Frau Mazur

Tschechische Republik: Frau Bilkovska

Slowakei: Frau Lukackova

Slowenien: Frau Poznanovic-Jezersek

IV. B-PUNKTE

B. 1. ANWENDUNG DER VEREINBARUNG AUS DEM JAHRE 1994 ÜBER DIE SATZUNG DER EUROPÄISCHEN SCHULEN AUF DAS SYSTEM DER EUROPÄISCHEN SCHULEN UND ANPASSUNG DES SYSTEMS AN DIE ERWEITERUNG – 2003-D-119-de-5

Der Oberste Rat beschließt:

1. Die Namen der Europäischen Schulen Alicante, Frankfurt und Luxemburg II in die Liste von Anhang 1 der Vereinbarung aufzunehmen.

2. Im Zusammenhang mit den Unterrichtssprachen:

Finnisch, Ungarisch und Schwedisch in die Liste der Sprachen in Anhang II der Vereinbarung aufzunehmen.

Die offizielle Landessprache neuer Mitgliedstaaten in diese Liste aufzunehmen, und zwar zum Zeitpunkt, wo der Oberste Rat seine ausdrückliche Genehmigung zur Gründung einer Sprachabteilung in dieser Sprache erteilt.

I. GESCHÄFTSORDNUNG DES OBERSTEN RATES

Der Oberste Rat beschließt, sämtliche Referenzen auf die Satzung der Europäischen Schulen von "1957" durch Referenzen auf die "neue" (1994) Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen zu ersetzen, und genehmigt die somit entstehenden Änderungen.

Diese Änderungen betreffen mehrere Artikel sowie anderen Abänderungen, die der Oberste Rat beschlossen hat, und werden in der Geschäftsordnung des Obersten Rates in **Fettschrift** angeführt (**s. Anhang I**).

II. GESCHÄFTSORDNUNG DER VORBEREITENDEN AUSSCHÜSSE

Der Oberste Rat beschließt, folgende näheren Erläuterungen über die Vertretung der Eltern und des Personalausschusses in den Vorbereitenden Ausschüssen sowie die Vertretung der Mitglieder des Obersten Rates im Verwaltungs- und Finanzausschuss zu verabschieden.

Der Pädagogische Ausschuss besteht aus den Mitgliedern der Inspektionsausschüsse für den **Kindergarten**, Primar- und Sekundarbereich. Ein Vertreter der Kommission nimmt an den Sitzungen dieses Ausschusses teil und ein Vertreter der Europäischen Patentorganisation beteiligt sich an allen Arbeiten, die mit der Europäischen Schule München zusammenhängen. **Die Eltern und der Personalausschuss sind ebenfalls vertreten.**

Jedes Mitglied des Obersten Rates ist im Verwaltungs- und Finanzausschuss vertreten. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Die Vertreter der Eltern und Lehrpersonen nehmen an den Sitzungen teil, wenngleich ihr Stimmrecht denselben Anforderungen wie im Obersten Rates unterliegt (s. Artikel 9 der Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen).

Der Oberste Rat genehmigt den Vorschlag des Generalsekretärs, die Geschäftsordnungen der Vorbereitenden Ausschüsse unter Zugrundelegung der bereits bestehenden und diese Ausschüsse regelnden Texte zu überarbeiten.

III. SCHÜLERVERTRETUNG

Der Oberste Rat beschließt die Gründung einer Arbeitsgruppe, die mit der Ausarbeitung von Verfahrensregeln zur Ernennung der Vertreter der Schüler, die an den Sitzungen des OR, der Verwaltungsräte und der Vorbereitenden Ausschüsse teilnehmen dürfen, beauftragt wird.

IV. VERWALTUNGSRÄTE

Der Oberste Rat beschließt Folgendes:

1. Die Zusammensetzung der Verwaltungsräte hat der in Artikel 19 der Vereinbarung angeführten Zusammensetzung zu entsprechen.
2. Die Entscheidungen des Verwaltungsrates sind, wenn möglich, einvernehmlich zu treffen. Der Verwaltungsrat hat zur Hauptaufgabe, **“die günstigen materiellen Voraussetzungen zu erhalten und ein Arbeitsklima zu schaffen, das einen guten Schulbetrieb erleichtert” (Artikel 20.3 der Vereinbarung).**

Wenn der Vorsitzende des Verwaltungsrates feststellt, dass kein Konsensus erzielt werden kann, kann er die Angelegenheit vertagen oder den Verwaltungsrat zu einer Beschlussfassung mit Zweidrittelmehrheit auffordern. Wenn es sich um eine Haushaltsfrage handelt und kein Konsensus erzielt werden kann, muss die Angelegenheit an den Verwaltungs- und Finanzausschuss verwiesen werden.

Der Beschluss des Obersten Rates über die Beschlussfassungsmodalitäten der Verwaltungsräte wird gemäß Artikel 20 der Vereinbarung in die Allgemeine Ordnung der Europäischen Schulen aufgenommen.

B. 2. VORSCHLAG ZUR ABÄNDERUNG DER VORKEHRUNGEN ZUR ORGANISATION DER SITZUNGEN DES OBERSTEN RATES (2004-D-209-de-1)

Der Oberste Rat beschließt Folgendes über

1. die Teilnahme an den Sitzungen des Obersten Rates

Artikel 4

Der Oberste Rat tritt gemäß **Artikel 8 der Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen (1994)** und gemäß Artikel 4 des Protokolls über die Gründung Europäischer Schulen zusammen. Der **Generalsekretär** nimmt an den Sitzungen teil.

Die Mitglieder des Obersten Rates oder ihre Vertreter können, **zusätzlich** zu den in Artikel 5 nachstehend **vermeldeten Sachverständigen, einen weiteren Sachverständigen** hinzuziehen.

Artikel 5

Die Teilnahme an den jeweiligen Sitzungen wird wie folgt geregelt:

a) An den Sitzungen im Oktober und Januar nehmen teil: die Delegationsleiter, ein vom Personalausschuss angewiesener Vertreter und ein von der Elternvereinigung angewiesener Vertreter gemäß Artikel 8 c) und 8 d) der Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen, die Vorsitzenden der vorbereitenden Ausschüsse (Verwaltungs- und Finanzausschuss und Pädagogische Ausschüsse) und ein Vertreter der Direktoren/innen.

b) An der Sitzung im April nehmen teil: die Delegationsleiter, die jeweils von einem Mitglied des Verwaltungs- und Finanzausschusses begleitet werden, ein vom Personalausschuss angewiesener Vertreter und ein von der Elternvereinigung angewiesener Vertreter gemäß Artikel 8 c) und 8 d) der Vereinbarung über die Satzung der ES, die beiden Vorsitzenden der Pädagogischen Ausschüsse und ein Vertreter der Direktoren/innen.

c) Gemäß Artikel 8.3 der Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen kann ein Vertreter der Schüler als Beobachter zu Sitzungen bzgl. Angelegenheiten eingeladen werden, die die Schüler betreffen.

d) Der Vorsitzende des Obersten Rates kann Sachverständige einladen, insofern er deren Anwesenheit für notwendig erachtet.

2. Dolmetscherdienste

Der Oberste Rat beschließt den Erhalt des Status quo.

ANHANG I

GESCHÄFTSORDNUNG DES OBERSTEN RATES

Der Oberste Rat der Europäischen Schulen

gestützt auf die Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen und insbesondere deren Artikel 12.5;

gestützt auf das Protokoll über die Gründung Europäischer Schulen und insbesondere dessen Artikel 3.

BESCHLIESST

die nachstehende Geschäftsordnung des Obersten Rates

Artikel 1

Der Oberste Rat wird dreimal jährlich von seinem Vorsitzenden einberufen, und zwar grundsätzlich im Laufe des Monats Oktober, des Monats Januar und des Monats April.

Die Sitzung des Monats Oktober wird der Behandlung laufender Angelegenheiten gewidmet. Die Sitzung des Monats Januar ist vor allem für die Behandlung pädagogischer Fragen bestimmt, jedoch können dringliche Finanz- und Verwaltungsangelegenheiten auf ihre Tagesordnung gesetzt werden.

Die Sitzung des Monats April dient vornehmlich der Regelung des Haushalts und der Finanzangelegenheiten.

Der Oberste Rat wird außerdem einberufen, wenn drei Mitglieder des Obersten Rates oder der **Generalsekretär** des Obersten Rates dies beantragen. Er tritt in diesem Fall nach Möglichkeit binnen eines Monats zusammen.

Artikel 2

Den Vorsitz führt jedes Jahr ein Mitglied einer anderen Staatsangehörigkeit; der Wechsel erfolgt in alphabetischer Reihenfolge nach den Anfangsbuchstaben der Länder. **Ein Land kann den Vorsitz über den Obersten Rat erst drei Jahre nach der Hinterlegung seiner Beitrittsinstrumente zur Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen bei der luxemburgischen Regierung übernehmen.**

Der in Artikel 8 der **Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen** erwähnte Zeitraum von einem Jahr erstreckt sich jeweils vom 1. August eines Jahres bis zum 31. Juli des nächsten Jahres.

Artikel 3

Die Mitglieder des Obersten Rates, die sich vertreten lassen, teilen dem Vorsitzenden den Namen ihres Vertreters mit.

Jeder für das Erziehungswesen und (oder) für die kulturellen Beziehungen mit dem Ausland zuständige Minister kann einen Vertreter entsenden.

Die Ernennung dieses Vertreters ist solange gültig, bis der Name eines anderen Vertreters schriftlich mitgeteilt wird.

Entsendet eine der vertragsschließenden Parteien zwei Vertreter in den Obersten Rat, so wird die eine Stimme, über die sie gemäß **Artikel 9.3 der Vereinbarung** verfügt, von dem zu diesem Zweck von ihr ausdrücklich benannten Vertreter abgegeben.

Artikel 4

Der Oberste Rat tritt gemäß **Artikel 8 der Vereinbarung über die Satzung über die Europäischen Schulen (1994)** und Artikel 4 des Protokolls über die Gründung Europäischer Schule zusammen. Der **Generalsekretär** des Obersten Rates nimmt an den Sitzungen teil.

Die Mitglieder des Obersten Rates oder ihre Vertreter können, **zusätzlich** zu den in Artikel 5 nachstehend **vermeldeten Sachverständigen, einen weiteren Sachverständigen** hinzuziehen.

Artikel 5

Die Teilnahme an den jeweiligen Sitzungen wird wie folgt geregelt:

a) An den Sitzungen im Oktober und Januar nehmen teil: die Delegationsleiter, ein vom Personalausschuss angewiesener Vertreter und ein von der Elternvereinigung angewiesener Vertreter gemäß Artikel 8 c) und 8 d) der Vereinbarung über die Satzung der ES, die Vorsitzenden der vorbereitenden Ausschüsse (Verwaltungs- und Finanzausschuss und Pädagogische Ausschüsse) und ein Vertreter der Direktoren/innen.

b) An der Sitzung im April nehmen teil: die Delegationsleiter, die jeweils von einem Mitglied des Verwaltungs- und Finanzausschusses begleitet werden, ein vom Personalausschuss angewiesener Vertreter und ein von der Elternvereinigung angewiesener Vertreter gemäß Artikel 8 c) und 8 d) der Vereinbarung über die Satzung der ES, die beiden Vorsitzenden der Pädagogischen Ausschüsse und ein Vertreter der Direktoren/innen.

c) Gemäß Artikel 8.3 der Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen kann ein Vertreter der Schüler als Beobachter zu Sitzungen bzgl. Angelegenheiten eingeladen werden, die die Schüler betreffen.

d) Der Vorsitzende des Obersten Rates kann Sachverständige einladen, insofern er deren Anwesenheit für notwendig erachtet.

Artikel 6

Der **Generalsekretär** des Obersten Rates sorgt für die Erledigung der mit den Sitzungen verbundenen Sekretariatsarbeiten sowie für die Abfassung der Sitzungsprotokolle.

Artikel 7

Alle Sitzungen werden in Brüssel abgehalten, es sei denn, der amtierende Vorsitzende wünscht, dass die April-Sitzung in seinem eigenen Land stattfindet, und informiert den Obersten Rat auf der Oktober-Sitzung über diese Änderung. Die Tagesordnungen der Sitzungen sollten so kurz wie möglich gehalten sein und grundsätzlich höchstens 10 Diskussionspunkte (B-Punkte) pro Sitzung umfassen. So weit wie möglich soll auf

schriftliche Verfahren zurückgegriffen werden, da die gefassten Beschlüsse im Anhang des Protokolls der folgenden Sitzung des Obersten Rates verzeichnet werden.

Die Tagesordnung wird zu Beginn der Sitzung durch einen **mit Zweidrittelmehrheit** gefassten Beschluss gebilligt. Die Beratung eines Punktes, der nicht auf dem Entwurf der Tagesordnung stand, muss jedoch einstimmig beschlossen werden.

Die Tagesordnung der Sitzung **im Januar** muss den Punkt "Bericht des **Generalsekretärs** des Obersten Rates" enthalten.

Artikel 8

a) Für die Sitzung im Januar werden den Mitgliedern des Obersten Rates folgende Unterlagen übermittelt:

1. Die Jahresberichte der Direktoren der Schulen.
2. Ein Bericht des Vorsitzenden des Inspektionsausschusses für den Primarbereich und den Kindergarten über die Ausübung seines Amtes im Laufe des vorhergehenden Schuljahres.
3. Ein Bericht des Vorsitzenden des Inspektionsausschusses für den Sekundarbereich über die Ausübung seines Amtes im Laufe des vorhergehenden Schuljahres.

Artikel 9

a) Der **Generalsekretär** des Obersten Rates verfügt über ein Büro, das mit der Koordination der Arbeiten des Obersten Rates beauftragt ist. Unter dem tatkräftigen Vorsitz des **Generalsekretärs** beschränkt das Büro seine Tätigkeiten auf die dem Obersten Rat verliehenen Dienste und bemüht sich um die Gewährleistung einer wirksamen zentralen Verwaltung.

b) Das Büro arbeitet Unterlagenentwürfe für den Obersten Rat aus, indem es auf die Folgerichtigkeit und die deutliche Auslegung der Zielsetzungen achtet, ob hinsichtlich der Beschlüsse oder der Informationen. Im ersten Fall wird der Umfang der Problemstellung erklärt und werden die wichtigsten Beweggründe kurz beschrieben sowie durch eine klare Darstellung der gesuchten Beschlüsse genau angeführt.

c) Die anlässlich der Sitzungen zu überprüfenden Dokumente müssen so verteilt werden, dass sie mindestens zehn Arbeitstage vor den Sitzungen in den europäischen Hauptstädten eintreffen; falls eine Vertretung die auf der Tagesordnung angeführten Dokumente nicht innerhalb der vorgesehenen Frist erhalten hat und den **Generalsekretär** des Obersten Rates darüber informiert, kann sie sich der Behandlung dieser Dokumente auf der Sitzung widersetzen.

Artikel 10

Die Punkte der Tagesordnung werden in A- und B-Punkte gegliedert. A-Punkte sind jene Punkte, für die einer der vorbereitenden Ausschüsse einen einstimmigen Vorschlag unterbreitet hat. B-Punkte sind die sonstigen Punkte der Tagesordnung.

Die Vorschläge für die A-Punkte werden zu Beginn der Sitzung gebilligt. Jedes Mitglied des Obersten Rates kann jedoch vor Sitzungsbeginn oder während der Beschlussfassung über die A-Punkte die Streichung eines Vorschlags von der Liste dieser Punkte verlangen. In diesem Falle kann jedes Mitglied des Obersten Rates

verlangen, dass nach der Erörterung des betreffenden Punktes die Beschlussfassung im Wege des schriftlichen Verfahrens erfolgt.

Unter die A-Punkte werden nur die Fragen aufgenommen, zu denen den Mitgliedern des Obersten Rates ein Arbeitsdokument nebst einem genau abgefassten Vorschlag zur Beschlussfassung nach Möglichkeit drei Wochen, jedoch spätestens vierzehn Tage vor Beginn der Sitzung übermittelt worden ist.

Artikel 11

Die Beratungen des Obersten Rates werden von einem Pädagogischen Ausschuss und einem Verwaltungs- und Finanzausschuss vorbereitet. Aufgabe dieser beiden Ausschüsse ist es vor allem, die Fragen und Vorschläge, die ihnen vom Obersten Rat und von seinem **Generalsekretär** vorgelegt werden, so weit zu erörtern und zu erklären, dass möglichst die Einstimmigkeit der Mitglieder herbeigeführt wird und die verschiedenen in Betracht kommenden Lösungsmöglichkeiten ermittelt werden können.

Der Pädagogische Ausschuss setzt sich aus den Mitgliedern des Inspektionsausschusses für den Kindergarten und Primarbereich und des Inspektionsausschusses für den Sekundarbereich zusammen.

Jedes Mitglied des Obersten Rates ist im Verwaltungs- und Finanzausschuss vertreten. Jedes Mitglied verfügt über eine einzige Stimme. Die Vertreter der Eltern und Lehrpersonen nehmen an den Sitzungen teil, wenngleich ihr Stimmrecht denselben Anforderungen wie im Obersten Rates unterliegt (s. Artikel 9 der Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen).

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss setzt sich aus einem oder zwei Mitgliedern der im Obersten Rat stimmberechtigten Parteien zusammen. Diese Mitglieder werden von den verantwortlichen Behörden ernannt.

Der Vorsitz in jedem Ausschuss wird von einem seiner Mitglieder in jährlichem Wechsel nach den in Artikel 2 vorstehend festgelegten Modalitäten ausgeübt.

Jeder der vorbereitenden Ausschüsse muss:

- a) gemäß eines allen Mitgliedern lange im voraus mitgeteilten Terminkalenders zusammentreten.
- b) gegebenenfalls gemeinsame Sitzungen einberufen, die die Abzeichnung gemeinsamer Standpunkte zwecks Vorbereitung der Beschlüsse des Obersten Rates ermöglichen.
- c) dem **Generalsekretär** jährlich einen Bericht über die Erfüllung seines Auftrags durch seinen Vorsitzenden unterbreiten lassen, Berichte, die dem Obersten Rat vorgelegt werden.
- d) Die Pädagogischen Ausschüsse müssen regelmäßig kollektive Berichte über Themen pädagogischer Natur für den Obersten Rat vorbereiten und insbesondere über die in den drei Schulbereichen verfolgte Unterrichtspolitik. Diese Berichte werden auf der Januar-Sitzung vom Obersten Rat überprüft.

Die Direktoren können auf ihren Antrag oder auf Anforderung eines Vorsitzenden von den vorbereitenden Ausschüssen gehört werden und ihnen Vorschläge zur Beratung

unterbreiten. Zu den Vorschlägen, die dem Obersten Rat in der Liste der A-Punkte gemäß Artikel 10 vorstehend vorgelegt werden, können sie schriftliche Bemerkungen vorbringen.

Artikel 12

Die Beschlüsse des Obersten Rates werden gemäß den Bestimmungen **der Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schule** und des Protokolls über die Gründung der Europäischen Schulen gefasst.

Die Zustimmung der Mitglieder des Obersten Rates zu einem Vorschlag kann auch schriftlich eingeholt werden:

a) wenn der Oberste Rat die Anwendung des schriftlichen Verfahrens beschließt, weil er noch nicht in der Lage war, über einen auf einer Sitzung erörterten Vorschlag einen Beschluss zu fassen.

b) wenn der **Generalsekretär** des Obersten Rates die Mitglieder des Obersten Rates um schriftliche Zustimmung zu einer dringenden Maßnahme ersucht.

Ein Beschluss wird als genehmigt betrachtet, **wenn zwei Drittel der Mitglieder des Obersten Rates dem Generalsekretär ihr Einverständnis bekundet haben. Von dieser Bestimmung wird abgesehen, wenn die Einvernehmlichkeit erforderlich ist. In diesem Fall wird ein Beschluss unbeschadet jeglicher Enthaltungen als genehmigt betrachtet, wenn alle Mitglieder des Obersten Rates dem Generalsekretär ihr Einverständnis bekundet haben.**

Ein solcher Beschluss wird in das Protokoll der folgenden Sitzung aufgenommen

Artikel 13

Die Beschlüsse des Obersten Rates treten an dem darin festgesetzten Zeitpunkt oder, falls keine solche Festsetzung erfolgt ist, am Tage ihres Zustandekommens in Kraft.

Artikel 14

Der Oberste Rat beschließt, dass das Büro des Generalsekretärs die Beschlüsse des Obersten Rates sowie die Ergebnisse der Sitzungen des Verwaltungs- und Finanzausschusses innerhalb von 14 Tagen in einer der Hauptsprachen und innerhalb eines Monats in allen Sprachfassungen veröffentlichen muss.

Nach jeder Sitzung wird das Sitzungsprotokoll den Mitgliedern des Obersten Rates übermittelt. Diese teilen binnen drei Wochen nach Eingang des Entwurfs ihre Billigung oder ihre Bemerkungen schriftlich mit.

Eine Abschrift des Protokolls wird den übrigen Teilnehmern übermittelt. Diese können binnen drei Wochen nach Eingang des Entwurfs Bemerkungen über ihre eigenen Diskussionsbeiträge mitteilen.

Nach Ablauf dieser Frist gilt das Protokoll in den Teilen, gegen die keine Einwände erhoben worden sind, als verbindlich.

Artikel 15

Der **Generalsekretär** des Obersten Rates sorgt dafür, dass für die Sitzungen des Obersten Rates und der vorbereitenden Ausschüsse Dolmetscher für die Simultan- oder Konsektivübersetzung in die Amtssprachen **der Europäischen Schulen** zur Verfügung stehen.

Die Mitglieder können jedoch in gegenseitigem Einvernehmen auf die Übersetzung in eine oder mehrere Sprachen verzichten.

ANLAGE ZUR GECHÄFTSORDNUNG

Die Reise- und Aufenthaltskosten werden den Mitgliedern des Obersten Rates bzw. ihren Vertretern sowie den Mitgliedern der vorbereitenden Ausschüsse gemäß der vom Obersten Rat gebilligten Regelung erstattet. Diese Kosten gehen zu Lasten des Haushalts des Büros des **Generalsekretärs**. Die gegebenenfalls durch die Teilnahme anderer Personen oder von Sachverständigen entstehenden Kosten werden von den nationalen Verwaltungen getragen.

Beschluss des Obersten Rates auf seiner Sitzung vom 28. September 2004 in Brüssel.